



Stellungnahme

zum Referenten-Entwurf einer Verordnung zur Erleichterung
der Grundbucheinsicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen und
Telekommunikationsinfrastrukturen

Berlin, 15. Dezember 2023

Der BUGLAS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wahr.

Wir teilen das Ziel, den Netzausbau zu beschleunigen, indem die Einsichtnahme für Telekommunikationsunternehmen erleichtert werden soll. Bei der Wahl der Mittel empfehlen wir dringend eine Gleichstellung der TK-Branche mit dem Bereich der -Erneuerbaren-Energien- (§ 43a RefE).

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gigabitstrategie zum Ziel gesetzt, dass bis Ende 2025 Deutschland bezogen auf die Fläche zur Hälfte mit Glasfaseranschlüssen versorgt ist und bis 2030 ganz Deutschland flächendeckend. Bis dahin ist es ein sehr weiter Weg. Über 35 Millionen Glasfaseranschlüsse in den Wohnungen sind dafür noch zu realisieren. Die Erleichterung der Einsichtnahme ins Grundbuch kann dazu sinnvoll beitragen.

Auch für Mobilfunk(masten) ist eine Glasfaseranbindung in den allermeisten Fällen zwingend notwendig. Zur Verdeutlichung: Um die 5G-Netze flächendeckend auszubauen, müssen nahezu alle Mobilfunkmasten mit Glasfaserkabeln angeschlossen werden. Nur so kann die Übertragung der bereits jetzt sehr hohen und stetig zunehmenden Datenmengen im mobilen Internet mit den entsprechenden Qualitätsmerkmalen sichergestellt werden.

Zu § 43a RefE – Gleichstellung TK-Branche mit Erneuerbare Energien-Sektor

BUGLAS regt deshalb nachfolgenden Formulierungsvorschlag an. Der neue § 43a erhält einen weiteren Absatz (demzufolge Absatz 2). Schwarz gedruckt ist die bisherige Formulierung, *dunkelrot und kursiv* der Vorschlag des BUGLAS.

„§ 43a

Grundbucheinsicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen

1) „Bei Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff oder zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, betreiben oder projektieren, liegt ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch in der Regel vor, wenn sie erklären, unter Nutzung der Grundstücke solche Anlagen betreiben oder projektieren zu wollen.“

2) „Bei Unternehmen, die Telekommunikationsanlagen oder für den Betrieb von Telekommunikationsanlagen notwendige physische Infrastrukturen einschließlich der Kabel einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, betreiben oder projektieren, liegt ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch in der Regel vor, wenn sie erklären, unter Nutzung der Grundstücke solche Anlagen betreiben oder projektieren zu wollen.“

Begründung

Um Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sicherzustellen und zu stärken, ist es aus Sicht des BUGLAS notwendig möglichst viel an Beschleunigungspotenzial zu heben. Die Bundesrepublik Deutschland holt hinsichtlich der Glasfaseranschlüsse in den Häusern (bis zu Wohnungen = Ftt/H) zwar auf, liegt

im Europäischen Vergleich indes immer noch weit zurück. Die Europäische Kommission hat dies zum im September 2023 veranlasst, weitere und intensivere Anstrengungen vom Mitgliedsstaat Deutschland zu fordern. Nach den aktuellen Zahlen der Bundesnetzagentur sind noch über 35 Millionen Ftt/H-Anschlüsse zu bauen (im Sinne, dass der Anschluss für den Endnutzer in seiner Wohnung bzw. in dessen Haus nutzbar wäre). Für die Endnutzer hat dies zur Folge, dass deren wirtschaftliche und soziale Teilhabe erheblich verbessert wird.

Der flächendeckende Ausbau der Glasfaser hat auch eine bedeutende Rolle im Bereich der Erneuerbaren Energien. Letztere erzeugen Energie weniger gut prognostizierbar (Dauer und Intensität der Sonneneinstrahlung sowie Windstärke und Konstanz). Wegen dieser geringeren Vorhersehbarkeit ist die vollständige Digitalisierung der Steuerung der Energienetze (Smart Grids, Smart Metering) eine essentielle Voraussetzung für eine verlässliche Energieverteilung dar. Dafür werden flächendeckende Glasfaserstrukturen benötigt.

Der ministerielle Gesetzgeber zieht derzeit im Rahmen des Vorhabens -Netzausbaubeschleunigungsgesetz TKG- ernsthaft in Betracht, ebenfalls ein „überragendes öffentliches Interesse“ für den Netzausbau anzuerkennen und zu regeln. Der Verordnungsgeber begründet seinen Änderungsvorschlag eines neuen § 43a in der Grundbuchverordnung insbesondere mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“.

Zu § 86a RefE – Klarstellung für Grundbuchämter und TK-Unternehmen

Wir regen eine Klarstellung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 an. Aus Sicht des BUGLAS würde es sowohl den Telekommunikationsnetzbetreibern als auch den Mitarbeiter/innen in den Grundbuchämtern die Rechtsanwendung erheblich erleichtern, wenn die vorgenannten Netzbetreiber nochmals ausdrücklich in der Aufzählung hinter dem Wort „insbesondere“ genannt werden. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass Mitarbeiter/innen in den Grundbuchämtern deutlich weniger Prüfaufwand in sachlicher und zeitlicher Hinsicht haben, wenn sie das Wort direkt in der Norm lesen.

Dass die Telekommunikationsnetzbetreibern in der jetzigen Fassung von § 86a bereits erfasst sind, entspricht der Intension des Verordnungs-Verfassers. Denn gem. § 86a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, erster Halbsatz in Verbindung mit § 86a Absatz 1 Satz 1 soll für Telekommunikationsnetzbetreiber ein berechtigtes Interesse in Regel vorliegen, wenn konkrete Planungen für Änderung, Erweiterung oder Neubau von Anlagen im Sinne des Satzes 1 betrieben werden.

Konkret regen wir an, dass § 86a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wie folgt lautet (*dunkelrot und kursiv gedruckt* ist der Vorschlag des BUGLAS):

„konkrete Planungen für Änderung, Erweiterung oder Neubau von Anlagen nach Satz 1 betrieben werden, insbesondere dann, wenn die Erweiterung oder der Neubau *Telekommunikationsnetze betrifft oder der Grundbuchamtsbezirk in einem Suchkreis für den Netzausbau im Bereich Mobilfunk liegt oder im nach § 12c Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten ist.*“

Wegen des Sachzusammenhangs wurde der Netzentwicklungsplan nach EnWG an Ender der Regelung verschoben. Dies bezweckt keine inhaltliche Änderung und kann nach Auffassung des BUGLAS auch nicht so ausgelegt werden.

Wir würden uns über eine Berücksichtigung der von uns angesprochenen Punkte sehr freuen und stehen Ihnen für Rückfragen und einen weiteren Austausch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer

Nicolas Goß

Geschäftsführung

Recht & Regulierung

Über den BUGLAS

Der BUGLAS vertritt mehr als 170 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfasernetzen (Fiber to the Building/Home, FttB/H) vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.